

## **Bekanntmachung** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des** **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim, wird auf Antrag vom 10.09.2020 gemäß §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV i. V. m. dem UVPG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 11.07.2023 (Az.: 11-144-31/20-05) folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

Für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs Vestas V-162, Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 166 m, Nennleistung 5,6 MW, auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 5, Flurstück 105 und Flur 3, Flurstück 1.

- Hierzu wurde ein förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, durchgeführt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

- Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen und an [kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de](mailto:kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de) zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>

aufgeführt sind.

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus  
vom 28.07.2023 bis zum Ablauf des 10.08.2023

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde  
(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.  
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).
- Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil (Dienstzimmer 413), Langer Markt 17,  
54411 Hermeskeil,  
Dienststunden: Montag - Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06503-809178).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung sowie die Antragsunterlagen sind während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de>.

- a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.
- b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.
- c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 26.07.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter